



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 07/Jahrgang 2015	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	13.03.2015
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Nosa Brandon Okundaye, Hoffeldstr. 34, 40235 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.00515708/35 am 30.01.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 30.01.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.03.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

R i n g e l e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Matthias Fischer, Händelstr. 40, 44805 Bochum, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005176032/25 am 05.01.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 05.01.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.02.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

H e i l m a n n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Harbe Bilous, Lüneburger Str. 25, 21376 Salzhausen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005176772/45 am 30.01.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 30.01.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.03.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

G a h r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Klaus Günter Limberg, Lohoff 2, 42781 Haas, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005177568/6 am 05.02.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 05.02.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.03.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a d e m a c h e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Ari Amin, Elisabeth-Selbert-Str. 2, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-JF401 am 13.02.2015 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.03.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Constantin Sirbu, Nordstr. 42, 45475 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-JF614 am 13.02.2015 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.03.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Einstellungs- und Rückforderungsbescheides

Der an Allana Gebhardt, geb. am 11.08.1989, letzte bekannte Anschrift Friedbergstr. 16 a, 45147 Essen, gerichtete Einstellungs- und Rückforderungsbescheid vom 26.08.2014 kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Einstellungs- und Rückforderungsbescheid gemäß § 132 Abs. 2 BGB i. V. m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Bereich Jugend, Unterhaltsvorschusskasse, Ruhrstr. 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.02.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

P a l m e n

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis von Thomas Geißler, ausgestellt am 24.05.2012, gültig bis zum 31.05.2015, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, bitte ich darum, ihn dem Ordnungsamt der Stadt Mülheim an der Ruhr, 45466 Mülheim an der Ruhr, zukommen zu lassen.

Mülheim an der Ruhr, den 03.03.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

O t t o

Öffentliche Bekanntmachung zur Neuwahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters am 13.09.2015 im Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr
- Beisitzer/innen sowie die Stellvertreter/innen des Wahlausschusses -

In seiner öffentlichen Sitzung am 05.03.2015 hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr die nachfolgend aufgeführten Beisitzer/innen und ihre Stellvertreter/innen für den Wahlausschuss zur Neuwahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters sowie der Kommunalwahlen und der Integrationsratswahl im Jahr 2020 im Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr gewählt:

Beisitzer /innen

stellvertretende Beisitzer /innen

SPD

Claus Schindler

Enver Sen

Margarete Wietelmann

Johannes Terkatz

Dieter Spliethoff

Hildegard Freiburg

CDU

Frank Blum

Ramona Baßfeld

Hansgeorg Schiemer

Monika Blum

Ursula Schröder

Markus Püll

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Axel Hercher

Carsten Voß

MBI

Gesine Schloßmacher

Monika Hirdes

FDP

Joachim Hoffmann

Peter Beitz

AfD

Dr. Martin Fritz

Andre Ufer

Den Vorsitz im Wahlausschuss hat gemäß § 2 des Kommunalwahlgesetzes die Wahlleiterin. Wahlleiterin ist die Hauptverwaltungsbeamtin des Wahlgebietes, stellvertretender Wahlleiter ihr Vertreter im Amt.

Für weitere Auskünfte oder Rückfragen steht das Rats- und Rechtsamt unter den Telefonnummern 455-3032 und -3030 zur Verfügung.

Mülheim an der Ruhr, den 09.03.2015

Die Oberbürgermeisterin
und Wahlleiterin

M ü h l e n f e l d

Dritte Satzung vom 09.03.2015
**zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Jugendstadtrates der Stadt Mülheim
an der Ruhr (Briefwahlordnung)**
(zuletzt geändert durch die zweite Änderungssatzung vom 14.03.2013)

Präambel:

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 05.03.2015 die dritte Änderungssatzung der Wahlordnung für die Wahl des Jugendstadtrates der Stadt Mülheim an der Ruhr beschlossen:

Artikel I
- Änderung des Satzungstextes -

§ 17 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „neunzehn“ wird durch die Zahl „zweiundzwanzig“ ersetzt.

Anlage I wird wie folgt geändert:

- a) Der Name der lfd. Nummer 16 "Hauptschule an der Bruchstraße" wird durch "Max-Kölges-Schule am Dichterviertel - Partnerschule des Handwerks" ersetzt.
- b) Die Bezeichnung der lfd. Nummer 17 "Hauptschule Dümpten" wird durch "Schule am Hexbachtal" ersetzt.
- c) Die lfd. Nummer 18 "Hauptschule Speldorf, Frühlingsstr. 45" wird ersatzlos gestrichen. Die bisherige fortlaufende Nummerierung wird entsprechend abgeändert.

Artikel II
- Inkrafttreten -

Die dritte Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Jugendstadtrates der Stadt Mülheim an der Ruhr tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen dieser Wahlordnung vom 14.03.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Dritte Satzung vom 09.03.2015 zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Jugendstadtrates der Stadt Mülheim an der Ruhr (Briefwahlordnung) wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung der Stadt Mülheim an der Ruhr (BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 09.03.2015

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

<u>I n h a l t</u>	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Nosa Brandon Okundaye, Düsseldorf)	70
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Matthias Fischer, Bochum)	70
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Harbe Bilous, Salzhausen)	71
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Klaus Günter Limberg, Haas)	71
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Ari Amin)	71
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Constantin Sirbu)	72
Öffentliche Zustellung eines Einstellungs- und Rückforderungsbescheides	72
Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels (Thomas Geißler)	72
Öffentliche Bekanntmachung zur Neuwahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters am 13.09.2015 im Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr – Beisitzer/innen sowie die Stellvertreter/innen des Wahlausschusses -	73
Dritte Satzung vom 09.03.2015 zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Jugendstadt- rates der Stadt Mülheim an der Ruhr (Briefwahlordnung) zuletzt geändert durch die zweite Änderungssatzung vom 14.03.2013	75